

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. GVBl. I/97 S. 62), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am **16.12.2004** folgende Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Eberswalde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser - in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtungen. Die zur Beseitigung des auf dem Stadtgebiet angefallenen Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

§ 2

Niederschlagswassergebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Niederschlagswasser entwässern. Dies gilt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) genutzt werden, soweit sie nicht der Regelung des § 23 Abs. 5 BbgStrG unterfallen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und befestigten an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die angeschlossenen Grundstücke im Bereich der jeweiligen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5 Überwachungsentgelt

Für jede Kontrolle von Niederschlagswassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Eberswalde Entgelte in Höhe des ihr tatsächlich entstandenen Aufwandes. Zahlungspflichtiger für das Überwachungsentgelt ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Niederschlagswassers verantwortlich ist. Die Zahlungspflicht für das Überwachungsentgelt entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15, 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers bestehen.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentumsgemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.

- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Eberswalde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie entsteht ferner, wenn der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht, wenn die Zuführung endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes bemessen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so sind die Berechnungsdaten zu schätzen.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und zu je einem Fünftel ihres Gesamtbetrages am 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des Kalenderjahres fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Das Überwachungsentgelt nach § 5 wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt Eberswalde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Eberswalde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabenschuldigen haben das Betreten zu dulden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt Eberswalde zulässig. Die Stadt Eberswalde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserentsorgung und Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt Eberswalde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde
Jg. 12, Nr. 14, 28.12.2004